



SPGE

Société Publique
de Gestion de l'Eau



Wallonie

Öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung

www.spge.be/gpaa

GLOSSAR

Agoria: Industrieverband, dem die Unternehmen der Technologiebranche angeschlossen sind. Er setzt sich für die Zukunft dieser Unternehmen und ihrer 300.000 Mitarbeiter ein.

Aquawal: Fachverband der öffentlichen Wassernetzbetreiber in der Wallonie.

EW: Einwohnerwert – Vergleichswert für die im Abwasser enthaltene Schmutzfracht, entspricht der Belastung an biologisch abbaubaren Stoffen mit einem biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von 60 g pro Tag.

IKS: individuelles Klärsystem.

inkl. MwSt.: inklusive Mehrwertsteuer.

ISÖVAS: Informationssystem für die öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung (frz. SIGPAA).

ÖVAS: öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung (frz. „GPAA“).

PASH: Sanierungsplan pro Zwischeneinzugsgebiet (hier ist die französische Abkürzung „PASH“ für „plan d’assainissement par sous-bassin hydrographique“ gebräuchlich). Die Wallonische Region ist in 15 Zwischeneinzugsgebiete unterteilt. Somit gibt es 15 PASH für die gesamte Wallonie.

SPGE: die öffentliche Wasserwirtschaftsgesellschaft „Société publique de Gestion de l’Eau“, errichtet am 15. April 1999.

SPW: Öffentlicher Dienst der Wallonie.

TKAR: tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung.

ZSE: zugelassene Sanierungseinrichtung (frz. „OAA“). Ein Gemeindeverband, der

von der Wallonischen Regionalexekutive gemäß Artikel 17 und 18 des Dekrets vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers zugelassen ist.

Die sieben ZSE in der Wallonie:

AIDE: Association Intercommunale pour le Démergement et l’Epuraton des communes de la Province de Liège (Interkommunale Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich);

AIVE: Association Intercommunale pour la Valorisation de l’Eau en Province de Luxembourg (Interkommunale Vereinigung für Wasserverwertung in der Provinz Luxemburg);

In BW: Intercommunale chargée de l’assainissement des eaux usées en Brabant Wallon (Interkommunale des Wallonischen Brabant);

IDEA: Intercommunale de Développement Economique et d’Aménagement de la région de Mons-Borinage-Centre (Interkommunale für Wirtschaftsentwicklung und Gestaltung des Gebiets Mons-Borinage-Centre);

IPALLE: Intercommunale de Propreté publique de la région du Hainaut occidental (Interkommunale für öffentliche Sauberkeit des Gebiets Westhennegau);

IGRETEC: Intercommunale pour la Gestion et la Réalisation d’Etudes Techniques et Economiques – région de Charleroi-Thuin (Interkommunale für die Verwaltung und Durchführung technischer und wirtschaftlicher Studien – Gebiet Charleroi-Thuin);

INASEP: Intercommunale Namuroise de Services Publics (Namurer Interkommunale für öffentliche Dienstleistungen).



In der Wallonischen Region hat eine weitgreifende Reform der „autonomen Sanierung“ (Abwasserreinigung) stattgefunden. Ziel ist es, die Qualität der Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Installation und Funktionsweise der individuellen Klärsysteme (IKS) auf wallonischem Gebiet zu verbessern.

Es geht darum, den Einwohnern, deren Haushaltsabwässer mit diesem Klärverfahren gereinigt werden, mehr Benutzerkomfort und ähnliche Leistungen wie im Fall einer kollektiven Sanierung zu bieten.

Das Dekret vom 23. Juni 2016 und der Erlass vom 1. Dezember 2016 der wallonischen Regierung haben wichtige Änderungen am Wassergesetzbuch vorgenommen und hierzu die „öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung“ (ÖVAS) eingeführt, die der Société Publique de Gestion de l'Eau (SPGE) in Zusammenarbeit mit den zugelassenen Sanierungseinrichtungen (ZSE) anvertraut wurde.

Effektiv umgesetzt wird diese Reform seit dem 1. Januar 2018.

Oberstes Ziel der ÖVAS ist es, die einwandfreie Funktionsweise der IKS sicherzustellen, mit der es bisher immer wieder Probleme gab, insbesondere durch mangelnde Instandhaltung, und darüber hinaus die Privathaushalte besser zu begleiten, damit ihre Haushaltsabwässer gründlich geklärt werden.

Mit dieser Reform findet auch das Prinzip der Solidarität zwischen allen wallonischen Bürgern Anwendung, indem man die Kosten für die kollektive und autonome Abwasserreinigung untereinander teilt.

Anspruchsberechtigte der ÖVAS-Dienstleistungen

Öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung (ÖVAS) bedeutet, dass eine öffentliche Instanz die erforderlichen Dienstleistungen übernimmt, um die einwandfreie Funktionsweise der individuellen Klärsysteme zu gewährleisten, damit die Umwelt besser geschützt ist.

Diese Dienstleistungen erbringt die SPGE, die seit 2000 für die kollektive Abwasserreinigung in der Wallonischen Region zuständig ist. Die SPGE finanziert die Arbeiten und betreibt die Abwasserreinigungsanlagen.

Sämtliche Dienstleistungen im Bereich der kollektiven Abwasserreinigung und somit auch im Bereich der autonomen Sanierung werden über den tatsächlichen Kostenpreis für die Abwasserreinigung (TKAR) finanziert, der in der Wasserrechnung aufgeführt ist.

Mit dem TKAR werden die Kosten der ÖVAS-Dienstleistungen beglichen: Installationsprämien, Beihilfe für die Erstattung der Instandhaltungskosten, Kosten der Klärgrubenentleerungen. Alle nach dem 31. Dezember 2017 installierten Systeme und die Betreiber solcher Systeme werden in die ÖVAS aufgenommen.

Nach diesem Datum ist also jede Befreiung von der TKAR-Zahlung ausgeschlossen. Betreiber von vor diesem Datum installierten IKS hingegen, die von der TKAR-Zahlung befreit sind, haben keinen Anspruch auf ÖVAS-Dienstleistungen. Sie müssen sämtliche Kosten der vorgeschriebenen Instandhaltung, Entleerung und gegebenenfalls Funktionskontrolle ihres IKS selbst tragen.

Die Möglichkeit, von der TKAR-Zahlung befreit zu bleiben, endet also mit dem 31. Dezember 2021. Nach diesem Datum muss jede Person, die ein IKS hat, den TKAR zahlen, wobei das betreffende IKS nach Überprüfung der einwandfreien Funktionsweise des Systems in die ÖVAS aufgenommen wird.

Bis Ende 2021 kann sich jeder, der bisher von der TKAR-Zahlung befreit ist, für die Aufnahme in die ÖVAS entscheiden. In diesem Fall endet die TKAR-Befreiung.

Diejenigen, die ihre IKS nicht angemeldet haben, müssen ihr System kontrollieren lassen (die Kontrolle übernimmt die SPGE), bevor sie die ÖVAS beanspruchen können.

Dienstleistungen und Vorteile durch die ÖVAS für die betroffenen Bürger

Prämie für die Installation oder Sanierung eines individuellen Klärsystems (IKS) mit Kostenbeteiligung seitens der SPGE (über den TKAR)	Instandhaltung Kostenbeteiligung der SPGE (über den TKAR)	Information Einrichtung eines Informations- und Assistenzdienstes für Privathaushalte
Überwachung und Kontrolle Technischer Eingriff der ZSE, Kostenübernahme durch die SPGE	Entleerung Kostenübernahme durch die SPGE	Kontakt : Gemeindeverwaltung, ZSE und/oder SPGE (www.spge.be/gpaa)



Zeitleiste der ÖVAS

31.12.2017

Ende der TKAR-Befreiung für bestehende IKS:
> ÖVAS wird angewandt

für bestehende IKS: System kontrollieren lassen vor Aufnahme in ÖVAS

31.12.2021

Ende der TKAR-Befreiung für bestehende IKS
> alle IKS in ÖVAS

Prämien für individuelle Klärsysteme

Prämie für die Installation eines neuen IKS

Für die Installation eines neuen IKS kann eine Prämie gewährt werden, sofern das auszurüstende Wohnhaus vor dem Genehmigungsdatum des Kommunalen Gesamtplans für Abwasserableitung oder des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet¹ der betreffenden Gemeinde erbaut worden ist. Wurde das Haus nach diesem Datum erbaut,

kann keine Prämie gewährt werden, weil die Installation eines IKS in diesem Fall Pflicht war.

In jedem Fall gilt, dass eine Prämie nur dann gezahlt werden kann, wenn das IKS von der Wallonischen Region zugelassen ist.

Höhe der Installationsprämien für ein neues IKS

Die Höhe der Prämie:

- wird auf Grundlage der Installationskosten des Klärsystems berechnet;
- ist auf 70 % des Gesamtrechnungsbetrags inkl. MwSt. (abzüglich der Instandsetzungskosten der Bauumgebung) begrenzt;
- ist auf einen Mindestbetrag von 1.000 € für ein IKS von 5 EW festgelegt.
- Dieser Betrag wird um 350 € pro zusätzlichen EW erhöht.

1. Genehmigungsdatum des Kommunalen Gesamtplans für Abwasserableitung oder des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet, in welchem zum ersten Mal das autonome Sanierungsverfahren für das Gebiet festgelegt wurde, in dem das Wohnhaus steht. .

In folgenden Fällen ist eine Erhöhung der Prämie möglich:

- Wenn das Wohnhaus in einem vorrangigen Gebiet steht und ein Ministerieller Erlass infolge einer Gebietsuntersuchung die Installation eines IKS auferlegt.
- Wenn die Gemeinde die Installation eines IKS im Rahmen eines von der SPGE anerkannten „lokalen neuralgischen Punktes“ auferlegt.

Prämien erhöhungen im Fall einer auferlegten Installation	
Wohnhaus in vorrangigem Gebiet von ökologischer Bedeutung (vorrangiges Gebiet II) oder an „lokalem neuralgischem Punkt“	+ 1.500 €
Wohnhaus in vorrangigem Gebiet von gesundheitlicher Bedeutung (vorrangiges Gebiet I)	+ 2.500 €
Installation eines extensiven Systems	+ 700 €
Durchführung eines Permeabilitätstests hinsichtlich der Versickerung in den Boden	+ 150 €
Entwässerung durch Versickerung (außer bei Sickergrube)	+ 500 €

Prämie für die Sanierung eines bestehenden IKS

Die Sanierung eines IKS, das seit mindestens 15 Jahren installiert ist, verleiht unter Umständen Anrecht auf eine Prämie. Die Höhe dieser Prämie wird auf Grundlage der Sanierungskosten berechnet. Sie ist auf 70 % des Gesamtrechnungsbetrags für die Arbeiten zur Angleichung des Systems an die Vorschriften begrenzt, inkl. MwSt. (abzüglich der Instandsetzungskosten der Baumgebung).

Die Obergrenze der Prämienhöhe liegt bei 1.000 €.

Prämienzahlungen

Wenn das IKS von einem geprüften Installateur (siehe Liste auf www.spge.be/gpaa) installiert wurde, hat der Privathaushalt Anspruch auf günstigere Bedingungen bei der Prämienzahlung, und zwar aufgrund des „Drittzahlerprinzips“ (Sachleistungsprinzip). Wenn also die Höhe der Prämie, auf die der Privathaushalt Anspruch hat, vor Ende der Arbeiten festgelegt wurde, stellt der geprüfte Installateur zwei Rechnungen bei Abnahme der Arbeiten aus:

- eine für die SPGE über den Betrag der gewährten Prämie (inkl. MwSt.);
- eine für den Privathaushalt über den Restbetrag des Auftragspreises.

Auf diese Weise muss der Privathaushalt nicht mehr den vollen Auftragspreis vorstrecken, bevor

er die Prämie ausgezahlt bekommt, die erst nach erfolgter Kontrolle der Installation fällig wird.

Wird der Auftrag von einem nicht geprüften Installateur ausgeführt, muss dieser dem Privathaushalt den vollen Auftragspreis in Rechnung stellen. Nach erfolgter Kontrolle der Installation durch die ZSE zu Lasten des Privathaushalts kann dieser dann die Auszahlung seiner Prämie beantragen (sofern er die Bedingungen zur Gewährung einer Prämie erfüllt).

Die Bedingungen zur Gewährung der Prämie finden sich auf der ÖVAS-Webseite www.spge.be/gpaa.

Aufgaben der einzelnen ÖVAS-Beteiligten

Die regulatorischen Änderungen durch Einführung der ÖVAS haben Auswirkungen auf alle Beteiligten in der Bereitstellungskette der autonomen Sanierung, vom Hersteller über den Installateur, Instandhalter und Entleerer der IKS bis hin zum Privathaushalt. Neben der SPGE wirken auch die Gemeinden und die ZSE an der Umsetzung dieser Reform mit.

Um die Lebensdauer der IKS zu erhöhen, müssen die gewerblichen Akteure direkter und gezielter als bisher in diesen Prozess eingreifen.

Spezifische Aufgaben der Gemeinden

Neben ihrer beratenden Rolle gegenüber den Bürgern hat die Gemeinde nun die Pflicht, der SPGE die Anmeldungen und Umweltgenehmigungen der IKS zu übermitteln.

Diese Dokumente benötigt die SPGE, um die Überwachung der in der Wallonischen Region installierten IKS zu gewährleisten.





Umsetzung/Installation eines neuen IKS

Der Installateur eines IKS spielt eine wichtige Rolle für den Privathaushalt, da die richtige Umsetzung des Systems eine Grundvoraussetzung für die einwandfreie Funktion des Systems auf kurze, mittlere und lange Sicht ist. Darüber hinaus kommt dem Installateur eine wichtige Informationsaufgabe zu, vor allem bei der „schlüssselfertigen“ Übergabe des IKS an den Privathaushalt.

Jeder IKS-Installateur hat jetzt die Pflicht, der SPGE einen Bericht über die Installation des IKS vorzulegen, in dem das Datum der Inbetriebnahme des Systems und insbesondere die beschreibende Übersicht des IKS sowie des Abwasserableitungssystems und ein Fotobericht zur Veranschaulichung der ein-

zelnen Anlagen enthalten sind.

Ferner wurde ein System zur freiwilligen Prüfung und Zertifizierung der IKS-Installateure eingerichtet. Dieses System läuft Anfang 2018 an.

Die geprüften Installateure sind somit dazu angehalten, eine Charta zur installationstechnischen Qualität von IKS mit den Beteiligten in der Bereitstellungskette der autonomen Sanierung in der Wallonischen Region zu unterzeichnen, und zwar: Wallonische Region, SPGE, AQUAWAL, die sieben ZSE sowie die Fachverbände Confédération de la Construction und AGORIA.

Die Beauftragung eines geprüften Installateurs bietet dem Privathaushalt zwei Vorteile:

- Die gebührenpflichtige Kontrolle durch die ZSE bei der Installation entfällt. Sie wird durch eine Erstbetriebskontrolle des IKS ersetzt, die die SPGE im Rahmen der ÖVAS übernimmt.
- Im Fall einer Prämie für die Installation des IKS kann diese Prämie nach dem „Drittzahlerprinzip“ (Sachleistungsprinzip) gezahlt werden, wobei zum Abschluss der Arbeiten zwei Rechnungen ausgestellt werden: eine für die SPGE über den Betrag der Prämie (inkl. MwSt.), die andere für den Privathaushalt über den Restbetrag des Auftragspreises.

Instandhaltung der individuellen Klärsysteme

Instandhaltungspflicht

Um die regelmäßige Instandhaltung der IKS sicherzustellen, muss für diese nun jeweils ein Wartungsvertrag zwischen dem Betreiber des betreffenden IKS und einem bei der SPGE eingetragenen Dienstleister (siehe ÖVAS-Webseite www.spge.be/gpaa) abgeschlossen werden, ungeachtet der Größe des IKS. Bei diesen Wartungen:

- ist die einwandfreie Funktionsweise des Systems zu überprüfen;
- ist die Schlammhöhe zu bewerten, ab der eine Entleerung veranlasst werden muss;
- sind alle defekten Teile zu ersetzen.

Wartungshäufigkeit

Die Wartungshäufigkeit, die mindestens erforderlich ist, hängt von der Größe des Klärsystems ab:

- kleines individuelles Klärsystem (≤ 20 EW): alle 18 Monate
- mittleres individuelles Klärsystem (zwischen 20 und 100 EW): alle 9 Monate
- großes individuelles Klärsystem (≥ 100 EW): alle 4 Monate

Instandhaltungsbericht

Innerhalb von 15 Tagen muss ein vom Dienstleister verfasster Instandhaltungsbericht an den Betreiber des IKS und die SPGE ergehen. Der Inhalt dieses Berichts ist rechtlich festgelegt. Der Bericht ist über das von der SPGE eingerichtete Informationssystem „SIGPAA“ (dt. „ISÖVAS“) (<http://spge.be/gpaa>) zu übermitteln. Hierzu müssen die Dienstleister sich in dem Informationssystem anmelden, um Zugang zu den von ihnen gewarteten Klärsystemen zu erhalten.

Bezahlung der Instandhaltungen

Bei Abschluss eines Wartungsvertrags einigen sich der Dienstleister und der Privathaushalt auf die Modalitäten (Fristen, Kosten) dieses Vertrags.

Wenn der IKS-Betreiber der ÖVAS untersteht

Die SPGE beteiligt sich an den Kosten dieser Instandhaltungen, wenn der Privathaushalt der öffentlichen Verwaltung der autonomen Sanierung unterstellt ist und hierfür seinen TKAR nach folgenden Modalitäten zahlt:

Kleines individuelles Klärsystem (≤ 20 EW)	maximal 120 € ohne MwSt.
Mittleres individuelles Klärsystem (zwischen 20 und 100 EW)	maximal 150 € ohne MwSt.
Großes individuelles Klärsystem (≥ 100 EW)	maximal 200 € ohne MwSt.

Diese Beträge werden jährlich indiziert (siehe aktuelle Beträge auf der ÖVAS-Webseite), wobei die Kostenbeteiligung auf Grundlage der oben aufgeführten Mindestwartungshäufigkeit erfolgt.

Wenn der Betreiber nicht der ÖVAS untersteht

Alle Personen, die derzeit von der Zahlung des TKAR befreit sind, müssen hingegen die gesamten Instandhaltungskosten tragen. Die TKAR-Befreiung endet am 31. Dezember 2021.



Entleerung der Überschussschlämme der individuellen Klärsysteme

Nur ein in der Wallonischen Region zugelassener Entleerer darf die Überschussschlämme eines IKS entleeren und zu einer entsprechend ausgerüsteten Kläranlage transportieren.

Die Überschussschlämme eines IKS müssen entleert werden, bevor die vom Hersteller vorgegebene maximale Schlammhöhe erreicht ist. In dem Instandhaltungsbericht oder bei der regelmäßigen Kontrolle wird angegeben, ob vor dem nächsten Wartungszeitpunkt eine Entleerung erforderlich ist.

Mit Einführung der ÖVAS wurden die Einsatzmodalitäten des Entleerers abgeändert, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind:

1. Der Betreiber des IKS untersteht der ÖVAS

Der Betreiber des IKS erhält von der SPGE/ZSE die Mitteilung, dass er sein System entleeren lassen muss. Hierzu liegt ihm eine Liste von Entleerern vor, die bei der ZSE unter Vertrag stehen und unter denen er einen Auftragnehmer auswählen muss.

Der Entleerer sendet die Rechnung über seinen Auftrag direkt an die SPGE. Der Privathaushalt erhält keinerlei Rechnung hierfür.

2. Der Betreiber des IKS untersteht nicht der ÖVAS

(längstens bis zum 31.12.2021)

Der Betreiber des IKS erhält von der SPGE/ZSE die Mitteilung, dass er sein System entleeren lassen muss. Hierzu kann er sich an gleich welchen Entleerer wenden, sofern dieser in der Wallonischen Region zugelassen ist (siehe Liste auf der ÖVAS-Webseite www.spge.be/gpaa). Diesen Auftrag stellt der Entleerer dem Privathaushalt in Rechnung, der anstelle des TKAR diese Rechnung bezahlen muss.

Kontrolle der individuellen Klärsysteme

Die installierten Systeme sind diversen Kontrollen unterworfen, um ihre einwandfreie Funktionsweise und Inbetriebnahme zu überprüfen und zu bestätigen. Diese Kontrollen, mit Ausnahme der Kontrolle bei Installation des IKS, übernimmt die SPGE im Rahmen der ÖVAS.



Verschiedene Arten Pflichtkontrollen

Installation des IKS durch einen nicht geprüften Installateur	Installation des IKS durch einen geprüften Installateur	Regelmäßige Funktionskontrollen	Kontrolle bei Übernahme eines IKS
Kontrolle bei der Installation. Muss innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme des IKS vom Privathaushalt bei der SPGE beantragt werden.	Erstbetriebskontrolle. Erfolgt auf Betreiben der SPGE innerhalb von 6 bis 9 Monaten ab Inbetriebnahme des IKS.	Regelmäßige Kontrollen auf Betreiben der SPGE. Wartungshäufigkeit je nach Größe des Systems: - 2 Jahre / großes IKS - 5 Jahre / mittleres IKS - 8 Jahre / kleines IKS	Kontrolle zur Übernahme eines IKS in die ÖVAS, wenn derzeit von TKAR befreit oder nicht angemeldet.
Zahlung durch den Privathaushalt	Zahlung durch die SPGE	Zahlung durch die SPGE	Zahlung durch die SPGE

Neben diesen Kontrollen von Seiten der SPGE kann der Öffentliche Dienst der Wallonie (SPW) unabhängig hiervon Kontrollen und Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Abwasserbehandlung in den IKS die gewünschte Wirkung erzielt.

Für zusätzliche Informationen

Wenden Sie sich bitte an die SPGE
<http://www.spge.be/gpaa>



oder Ihre zugelassene Sanierungseinrichtung

